

Auf diesem Hintergrund stellt sich die zentrale Frage, ob das Vorliegen einer Behinderung die Hemmung oder gar Unterdrückung der Entwicklung bzw. der Darstellung von Sexualität rechtfertigt.

Die Antwort lautet: »Nein«!

Hinter der Bejahung dieser Frage durch Eltern und Erzieher verbergen sich oft drei Aspekte ihrer eigenen, ihnen unbewußt bleibenden Einstellung zur Sexualität:

1. Die Behinderung eines Menschen dient uns als Alibi, unsere eigenen Unsicherheiten und Probleme mit unserer Sexualität auf die Betroffenen zu projizieren und sie vermeintlich erziehend an diesen abzureagieren.
2. Sanktionen gegen die Entfaltung bzw. die Darstellung von Sexualität bei Behinderten sind auch unter dem Aspekt zu sehen, daß wir mit der Bestrafung der anderen, nach außen verlagert, uns selbst für Dinge bestrafen, die wir als unschicklich empfinden, aber an uns selbst nicht bewältigen, indem wir sie verdrängen oder unterdrücken. So halten uns oft gerade geistig behinderte Kinder durch ihr direktes Verhalten den Spiegel unserer eigenen Wünsche vor, denen wir uns aufgrund wirksam verinnerlichter Sexual-Moralen nachzugehen nicht erlauben.

**Behinderung als Alibi für Nichtbehinderte**

*Ein Beispiel: Ein Jugendlicher mit Down-Syndrom begrüßt oder verabschiedet sich von seiner Lehrerin, die er offensichtlich sehr liebt, indem er sie an sich drückt und küßt und ein paarmal zart auf ihre Brust tätschelt. Ein Lehrer, der dies beobachtet, greift wiederholt ein, zerrt den Jungen von seiner Lehrerin weg, stellt ihn zur Rede und bestraft ihn. In einer Gesamtkonferenz stellt er das Verhalten dieses jungen Mannes dar, erregt sich darüber und fordert einen Beschluß über entsprechende erzieherische Maßnahmen, die den jungen Mann in seine Schranken verweisen sollen. Die betroffene Lehrerin läßt er dabei selbst nicht zu Wort kommen. In anschließenden Gesprächen mit dem Kollegen wird deutlich, daß er schon seit längerer Zeit in diese Kollegin verliebt ist, sich aber selbst nicht zugesteht, das ihr gegenüber zu äußern oder in bestimmten Verhaltensweisen zu dokumentieren.*

3. Oft bestrafen wir Kinder oder Jugendliche für sexuelle Verhaltensweisen, die wir für »abnorm« oder »pervers« erachten, obwohl solche Verhaltensweisen mit der Behinderung nichts zu tun haben. Sie sind vielmehr darauf zurückzuführen, daß diesen Kindern und Jugendlichen bislang eine Sexualerziehung vorenthalten blieb, die es hätte leisten können, ihnen einen besseren Umgang mit ihren sexuellen Bedürfnissen zu ermöglichen, als sie es im Moment selbst leisten können.

*Eigene Norm und vorenthaltene Erziehung*

Bejahen wir auf dem Hintergrund eines oder mehrerer der genannten Aspekte die oben aufgeworfene Frage, verkehrt sich die erzieherische Hilfe in ihr Gegenteil. Sie wird zur »Hemmung«, zur »Behinderung« der psychosozialen Entwicklung des Behinderten zur voll entfalteten Persönlichkeit nach Maßgabe der Bedingungen seiner Entwicklungsmöglichkeiten. Die Konsequenz ist die Verarmung und seelische Verkrüppelung der schon durch andere Faktoren erheblich beeinträchtigten Kinder und Jugendlichen.

*Psychische Verkrüppelung des Behinderten*